

## ABRECHNUNG INDIVIDUALPROPHYLAKTISCHER LEISTUNGEN DURCH FACHZAHNÄRZTE FÜR KIEFERORTHOPÄDIE

Doppelabrechnungen von IP-Leistungen sind unzulässig. In Abstimmung mit dem BDK Sachsen-Anhalt geben wir Ihnen die aktuelle Rechtsauffassung bekannt.

Im BEMA-Z Kommentar nach Liebold, Raff und Wissing Teil I heißt es hierzu:

„Mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen besteht Einvernehmen darüber, dass die IP-Leistungen zu Lasten der GKV auch von den Fachzahnärzten für Kieferorthopädie erbracht werden können. Voraussetzung ist, dass sich die Versicherten bei dem jeweiligen Fachzahnarzt in kieferorthopädischer Behandlung befinden. **In jedem Fall muss** gegebenenfalls durch Rücksprache des Fachzahnarztes für Kieferorthopädie mit dem behandelnden Zahnarzt **sichergestellt werden**, dass nicht mehrere IP-Programme bei einem Versicherten parallel durchgeführt werden.“

In der Regel ist davon auszugehen, dass bei Patienten, bei denen eine kieferorthopädische Behandlung vom Fachzahnarzt für KFO begonnen werden soll, bereits ein IP-Programm beim behandelnden Zahnarzt läuft.

Will der Fachzahnarzt für KFO ein neues Programm starten, so ist dies grundsätzlich möglich, bedarf aber der Abstimmung mit dem überweisenden Zahnarzt, da in jedem Fall eine Doppelabrechnung zu vermeiden ist.

Im BEMA-Z enthaltene Gebührenpositionen (vertragszahnärztliche Leistungen) sowie deren Leistungsinhalte **dürfen grundsätzlich** nicht gegenüber den gesetzlich versicherten Patienten privat abgerechnet werden (BSG Az.: B 6 KA 67/00 B). Dies gilt grundsätzlich auch für Leistungen, wenn etwa im Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung beabsichtigt ist, diese öfters als im BEMA-Z vorgesehen, zu erbringen.